

Allgemeine Auftrags-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der caldatrac Industrieofenbau GmbH & Co. KG, 97633 Höchheim

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle unsere Angebote, Verkäufe und Lieferungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird und sofern es sich beim Besteller um einen Unternehmer i.S.d. BGB handelt. Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn und soweit wir Ihnen ausdrücklich zustimmen.

1. Angebot und Vertragsschluss

- 1.1 Unsere Angebote sind freibleibend, soweit wir nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich festlegen.
- 1.1 Aufträge/Bestellungen eines Kunden gelten erst dann als angenommen, wenn Sie durch uns schriftlich bestätigt worden sind. Für den Umfang der Lieferung ist nur unsere Auftragsbestätigung maßgeblich.
- 1.2 Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.3 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Dokumenten (insgesamt als „Unterlagen“ bezeichnet) behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; die Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu unseren Angeboten gehörende Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzugeben.
- 1.4 Alle Angaben über unsere Produkte, insbesondere die in unseren Angeboten und Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Maß- und Leistungsangaben sowie sonstige technische Angaben, sind annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte. Branchenübliche Toleranzen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 1.5 Falls nach Angebotsabgabe im Zuge der technischen Weiterentwicklung Änderungen an den Produkten vorgenommen werden, dürfen wir die technisch veränderte Ausführung liefern. Dabei sind wir zu Abweichungen von Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Farben, Maß-, Gewichts-, Qualitäts- und sonstigen Angaben berechtigt, sofern Sie unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen dem Besteller zumutbar sind. Der Besteller ist verpflichtet, uns bei der Auftragserteilung darauf hinzuweisen, wenn wir auf keinen Fall von An- und Vorgaben abweichen dürfen.
- 1.6 Die für die Ausführung und den Betrieb der Liefergegenstände erforderlichen Genehmigungen besorgt der Besteller auf seine Kosten. Der Besteller hat uns sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die dadurch entstehen, dass wir Ihn hierbei behilflich sind.

- 1.7 Soweit wir ins Ausland liefern sollen, erfolgen Angebote und Auftragsbestätigungen nur unter der aufschiebenden Bedingung, dass die eventuell erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen von den zuständigen Stellen erteilt werden.
Lieferungen und Leistungen an Besteller, die auf nationalen oder internationalen Sanktionslisten aufgeführt sind, werden von uns generell nicht ausgeführt.

2. Preise

- 2.1 Alle Preise verstehen mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, einschließlich Verladen im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und sonstiger Kosten. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu, soweit sie zu berechnen ist.
- 2.2 Für Leistungen, die später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden, dürfen wir etwaige nach Angebotsabgabe eingetretene Lohn- und/oder Materialpreiserhöhungen mit einem angemessenen Kostenzuschlag in Rechnung stellen.

3. Zahlung

- 3.1 Unsere Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.
Ersatzteillieferungen und Serviceleistungen sind sofort rein netto Kasse fällig.
- 3.2 Um eine reibungslose Abwicklung des Zahlungsverkehrs zu gewährleisten, sind folgende Informationen bei Ausführung einer Zahlung erforderlich:
- Angabe unserer Auftragsbestätigungs- bzw. Rechnungsnummer
 - Angabe der Kundennummer des Bestellers

Der Besteller muß exakt den Betrag zahlen, wie er auf der Rechnung angegeben ist.
Mehr- oder Minderbeträge können nicht zugeordnet bzw. nicht akzeptiert werden.

Falls die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt werden, kann eine korrekte Verbuchung der Zahlung des Bestellers nicht gewährleistet werden. Wir verbuchen dann die Zahlung gegen die älteste noch offene Rechnung des Bestellers. Grundsätzlich können wir jede Zahlung des Bestellers gegen die älteste offene Forderung verrechnen.

- 3.3 Zahlungen im Bankverkehr gelten nur in dem Umfang geleistet, wie wir bei einer Bank frei darüber verfügen können. Rechnungsregulierung durch Scheck und/oder Wechsel erfolgt nur zahlungshalber und bedarf bei Wechseln unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung. Der Besteller trägt alle mit der Zahlung mit Wechsel und Scheck zusammenhängenden Kosten. Wir haften nicht für die Rechtzeitigkeit des Protestes.
- 3.4 Begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers oder wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen beantragt, so werden alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig. Zudem sind wir berechtigt, Vorauszahlungen, Zahlungen per Nachnahme oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 3.5 Bei Überschreiten der unter Ziff. 3.1 oben genannten Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8,5 Prozentpunkten zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.
- 3.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Besteller auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

4. Lieferzeiten

- 4.1 Lieferfrist oder Liefertermin sind nur verbindlich, wenn Sie in unserer Auftragsbestätigung so bezeichnet werden.
- 4.2 Die Lieferfrist beginnt frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erhalt der vom Besteller genehmigten Zeichnungen, Freigaben zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen und der für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Informationen sowie der Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien sowie der Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers (z.B. die Leistung einer vereinbarten Anzahlung oder fälliger Zahlungen aus früheren Leistungen).
- 4.3 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände unverzüglich mitteilen. Sollten wir uns bereits in einem Verzug befinden, verlängert sich der Verzug nicht durch Eintritt einer der vorgenannten Umstände.
- 4.4 Die Lieferfrist oder der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- 4.5 Teillieferungen sind im zumutbaren Umfang zulässig.

5. Gefahrübergang Versand und Verpackung, Transportschäden

- 5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist hinsichtlich des Gefahrübergangs bei Lieferungen ab Werk vereinbart.
- 5.2 Wir wählen Verpackung und Versandart nach unserem Ermessen. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich sorgfältig zu untersuchen und erkennbare Transportschäden dem anliefernden Transporteur unverzüglich anzuzeigen und uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen, schriftlich zu melden. Unterlässt der Besteller dies, so gilt die Ware hinsichtlich erkennbarer Transportschäden als genehmigt.
- 5.3 Verzögert sich der Versand oder die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. In diesen Fällen lagern wir die Ware auf Kosten des Bestellers ein und sind dann berechtigt diese auf Nachweis zu berechnen. Auf Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten versichern wir die Ware gegen die üblichen Risiken.
- 5.4 Ist vereinbart, dass der Kunde das bereit gestellte Produkt abholt, geht die Gefahr seines zufälligen Untergangs und seiner zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem ihm mitgeteilt wird, dass er es abholen kann.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Wir behalten uns das Eigentum und das Verfügungsrecht am Liefergegenstand vor, bis der Besteller sämtliche Forderungen aus unserer Geschäftsbeziehung beglichen hat. Bei Zahlungen im sogenannten Scheck-Wechsel-Verfahren behalten wir uns das Eigentum am Liefergegenstand vor, bis die Regressgefahr aus den von uns zur Verfügung gestellten Wechseln erloschen ist.
- 6.2 Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im üblichen Geschäftsverkehr veräußern und sie weder verpfänden noch sicherungsübereignen; er hat uns etwaige Zugriffe Dritter unverzüglich mitzuteilen. Der Besteller ist verpflichtet, unsere Vorbehaltsrechte beim Weiterverkauf der Ware auf Kredit zu sichern, insbesondere unseren Eigentumsvorbehalt an seinen Kunden weiterzugeben.
- 6.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 6.4 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts gegen Verlust und Beschädigung zu versichern und uns hiervon schriftlich Anzeige zu machen. Erfolgt dies nicht, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Bestellers die Versicherung selbst abzuschließen.

- 6.5 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
- 6.6 Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile eines Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Besteller, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine, uns die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und das Eigentum an den Gegenständen zurück zu übertragen. Beeinträchtigt der Besteller unsere vorgenannten Rechte, so ist er uns zum Schadensersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

7. Gewährleistung / Mängelrüge

- 7.1 Wir gewährleisten eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit von Konstruktion, Fabrikation und Werkstoffen, sowie eine Herstellung der Ware nach Maßgabe der in Deutschland geltenden technischen Normen.
- 7.2 Die Gewährleistung beträgt 24 Monate, beginnend mit unserer Lieferung an den Besteller. Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind:
- Verschleißteile
 - Fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte
 - Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung, Bedienung oder Verwendung und unsachgemäßen Einsatz, Schäden aufgrund von Eigenverschulden
 - Schäden infolge chemischer, elektronischer oder witterungsbedingter Einflüsse
 - Schäden durch die eigenmächtige Umgestaltung / Veränderung unserer Geräte durch den Besteller oder unautorisierte Dritte
- 7.3 Der Besteller, gleich ob Händler oder Endkunde, hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Fehlerhaftigkeit zu überprüfen und offensichtliche bzw. erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Rügen von erkennbaren Mängeln, die nicht Transportschäden sind (siehe Ziff. 5.2), können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich angezeigt werden.
- 7.4 Verborgene Mängel sind uns unverzüglich nach Entdecken schriftlich anzuzeigen.
- 7.5 Sofern die gelieferte Ware innerhalb der Gewährleistungspflicht tatsächlich einen Mangel hat, kann der Besteller Nacherfüllung verlangen. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

- 7.5 Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes innerhalb Deutschland sowie die angemessenen Kosten des Ein- und Ausbaues. Ferner tragen wir innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, falls dies nach Lage des Einzelfalls billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung unserer Monteure und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten. Ausgetauschte Teile gehen in unser Eigentum über.
- 7.6 Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für daraus entstehende Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
- 7.7 Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns angesetzte, angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Bei berechtigten Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers nur in dem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, vom Kunden Ersatz der uns hierdurch entstandenen Aufwendungen zu verlangen.
- 7.8 Werden vom Besteller Teile oder Material zur Verarbeitung oder als Beistellung zur Abwicklung eines Auftrages angeliefert, so wird, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, keine Eingangsprüfung auf nicht offensichtliche Fehler vorgenommen.

8. Haftung

- 8.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf unserem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhalten, einschließlich dem unserer Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter, beruhen und unser Verhalten eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Folge hat.
- 8.2 Ferner haften wir für Schäden, die aus der vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verletzung von Sachen oder des Vermögens des Bestellers durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen bzw. gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen resultieren.
- 8.3 Schließlich haften wir für vertragstypische, vorhersehbare Schäden, die aus der leicht fahrlässigen Verletzung von Sachen oder des Vermögens des Bestellers durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen resultieren, sofern eine Pflicht von uns verletzt wurde, deren Erfüllung für die Durchführung des Vertrages wesentlich ist (sog. Kardinalspflicht).

- 8.4 Eine weitergehende Haftung, insbesondere wegen entgangenen Gewinns, ist ausgeschlossen, außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 8.5 Unsere Haftung aus unerlaubter Handlung wird ebenfalls entsprechend den vorstehenden Regeln nach Ziffer 8.1 bis 8.3 beschränkt bzw. ausgeschlossen. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz wegen Körper- und Gesundheitsschäden bleiben von der Haftungseinschränkung unberührt.
- 8.6 Tritt der Besteller grundlos vom Vertrag zurück, so können wir 10 % der Auftragssumme als Schadensersatz verlangen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten.

9. Allgemeine Bedingungen für Montagen und Inbetriebnahmen

Für unsere in unserem Leistungsumfang gesondert vereinbarten Montagen und Inbetriebnahmen gelten ergänzend folgende Bedingungen:

- 9.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Leistung nach Zeitaufwand mit unseren geltenden Montagesätzen abgerechnet. Der Materialaufwand ist zusätzlich zu erstatten, ebenso Kosten für Hin- und Rückreise.
- 9.2 Der Kunde bescheinigt dem Montagepersonal die Arbeits-, Reise- und Wartezeiten sowie die erbrachte Leistung, das verbrauchte Material und die entstandenen Nebenkosten auf vom Servicepersonal vorgelegten Nachweisen. Wird eine Serviceleistung, für die ein Festpreis vereinbart ist, unterbrochen und haben wir diese Gründe nicht zu vertreten, dann werden die Mehrkosten nach unseren Sätzen zusätzlich abgerechnet. Wird die Bescheinigung verweigert oder ist es unserem Personal aus anderen Gründen nicht möglich, die Bescheinigung zu erhalten, so wird die Abrechnung nach den von unserem Personal ausgefüllten Montagenachweisen vorgenommen.
- 9.3 Der Kunde ist zur Hilfeleistung bei der Durchführung der Arbeiten verpflichtet. Alle Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Verlegung der notwendigen Anschlüsse sind rechtzeitig vorzunehmen. Er muss Energie, Lüftung und Beleuchtung einschließlich der erforderlichen Anschlüsse sowie die notwendigen geeigneten Hilfskräfte bereitstellen, Angaben über die Lage verdeckt geführter Leitungen oder ähnlicher Anlagen machen und die notwendigen, trockenen, verschließbaren Räume für die Aufbewahrung von Werkzeugen sowie Aufenthaltsräume für das Montagepersonal bereitstellen. Außerdem muss er unser Personal so unterstützen, dass nach den Sicherheitsbestimmungen gearbeitet werden kann.
- 9.4 Leistungszeit und Leistungsfrist sind nur verbindlich, wenn Sie in der Auftragsbestätigung so bezeichnet sind.

- 9.5 Sämtliche Nebenarbeiten wie z.B. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns-, Elektroanschluss-, Erd und Malerarbeiten) sind im Angebot nicht enthalten. Im Auftrag nicht enthaltene Arbeiten, die wir ausführen, sind nach unseren Verrechnungssätzen zusätzlich zu vergüten. Das Gleiche gilt für Mehrkosten, die uns entstehen, wenn eine Leistung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, unterbrochen wird.
- 9.6 Der Kunde hat die Montagestelle und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art zu schützen und auf etwaige Gefahren (zum Beispiel Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien), die im Zusammenhang von Schneid-, Schweiß- und Lötarbeiten entstehen können, aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
- 9.7 Der Kunde ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Die Anlage gilt nach erfolgreicher probeweiser Inbetriebsetzung als abgenommen, auch wenn der Kunde trotz Aufforderung hierbei nicht mitgewirkt hat.

10. Geheimhaltung

- 10.1 Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle ihnen vor oder bei Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich einzustufen sind, auch über das Vertragsende vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang Dritter ausgeschlossen ist.
- 10.2 Der Kunde macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.
- 10.2 Wir verarbeiten die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten der Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

11. Verbindlichkeit des Vertrages

- 11.1 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in den übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten am Vertrag eine unzumutbare Härte für einen Vertragspartner darstellen würde.
- 11.2 Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, werden sich die Vertragspartner bemühen, eine Regelung auf andere rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

12. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 12.1 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist 97631 Bad Königshofen. Wir sind darüber hinaus berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.
- 12.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausgenommen ist jedoch die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufs.

caldatrac® Industrieofenbau GmbH & Co.KG
Breitenseer Weg 2-6
D-97633 Höchheim

Telefon: 09764-95808-0
Telefax: 09764-95808-99

www.caldatrac.com
info@caldatrac.com

Stand: Dezember 2014